

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

<b>EINGANG GR</b> 17. Aug. 2022			
GRG Nr.	20	GE 19	359

Frauenfeld, 8. August 2022

458

## **Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1).

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinden sind gemäss § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) zur Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen zuständig. Per Ende 2021 hat die Stiftung Benefo ihr Angebot für eine Budgetberatung im Raum Frauenfeld eingestellt. Budgetberatungen, Schuldenberatungen und Schuldensanierungen werden seither im Kanton Thurgau nur noch von einigen Gemeinden und wenigen Non-profit-Organisationen angeboten (z.B. Caritas Thurgau).

Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) hat im Jahr 2021 das Gespräch mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) gesucht. Es hat sich gezeigt, dass es bürgerfreundlicher und effizienter wäre, wenn die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung aus einer Hand angeboten werden könnten, weil für die Beratung stets dieselben Informationen der Klientinnen und Klienten benötigt werden und diese in einer Beratungskaskade immer dieselbe Begleitperson hätten. Mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung mit einer Non-Profit-Organisation durch den Kanton liesse sich dies realisieren. Aufgrund der geltenden Zuständigkeiten müssten die Kosten einer solchen Leistungsvereinbarung von den Gemeinden getragen werden. Der Kanton ist aber bereit, sich aufgrund der kantonsweiten Geltung der Leistungsvereinbarung für alle Einwohnerinnen und Einwohner hälftig an den Kosten zu beteiligen. Der VTG beurteilt eine durch den Kanton abgeschlossene Leistungsvereinbarung als sachdienlich. Eine kantonale Leistungsvereinbarung würde den administrativen Aufwand verringern. Zudem würde eine

qualitativ hochstehende Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau gefördert, weil das erforderliche Spezialwissen, v.a. für Schuldensanierungen, von einer zentralen Organisation eher aufgebaut werden kann als von jeder der 80 Politischen Gemeinden.

## 2. Vernehmlassung

Insgesamt gingen 27 Vernehmlassungsantworten zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision ein. Es äusserten sich 5 kantonale Parteien (SVP, FDP, die Mitte, Grüne, SP), der VTG, 13 Politische Gemeinden, 4 Fachvereinigungen oder Non-Profit-Organisationen und 4 kantonale Stellen. Sämtliche Stellungnahmen begrüssen den Gesetzesentwurf. Zur Präzisierung wurden folgende Aspekte vorgeschlagen:

- Die Kosten je Gemeinde müssen für diese nachvollziehbar und transparent ausgewiesen werden. (15 Nennungen)
- Auf Gesuch einer Gemeinde hin sollen die Angaben der Personen, die eine Budgetberatung, eine Schuldenberatung oder eine Schuldensanierung in Anspruch genommen haben, gegenüber der mitfinanzierenden Gemeinde offengelegt werden. (16 Nennungen)
- Das Angebot soll in jedem Bezirk angeboten werden. (4 Nennungen)
- Es wird angeregt, § 21c Abs. 2 SHG zugunsten der Klarheit wie folgt umzuformulieren: „Kanton und Gemeinden tragen die ~~Kosten dieser~~ aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.“ (1 Nennung)
- Die Kosten für die Person, die das Angebot in Anspruch nimmt, sind zu klären. (1 Nennung)
- Die Inanspruchnahme soll für die betroffene Person kostenlos sein. (1 Nennung)
- Bei Schuldensanierungen ist die betroffene Gemeinde zwingend zu involvieren. (1 Nennung)
- Es ist für die Leistungsvereinbarung eine Partnerorganisation auszuwählen, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz angeschlossen ist. (1 Nennung)
- § 21c Abs. 1 SHG ist nicht als Kann-Bestimmung, sondern als verpflichtender Auftrag an den Kanton, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, auszuformulieren. (4 Nennungen)
- Es ist explizit im Gesetz zu verankern, dass die Leistungsvereinbarung mit einer Non-Profit-Organisation abgeschlossen wird. (1 Nennung)
- Die Vorgabe, dass Schuldensanierungen selbsttragend sein müssen, ist zu streichen. (1 Nennung)
- Es wird angeregt, die eingereichten Offerten für eine Leistungsvereinbarung vertieft zu prüfen, da das günstigste Angebot allenfalls als unseriös einzustufen ist. (2 Nennungen)

- Die Aufteilung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten soll nicht entsprechend der Inanspruchnahme des Angebots, sondern proportional zur Bevölkerung erfolgen. (1 Nennung)

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verstehen die Vernehmlassungsvorlage so, dass jede Gemeinde wählen kann, ob sie sich der kantonsweiten Leistungsvereinbarung anschliesst oder die Aufgabe selbst erbringt. Das ist insofern korrekt, als es jeder Gemeinde weiterhin offenstehen soll, eigene Budgetberatungen, Schuldenberatungen oder Schuldensanierungen anzubieten. Allerdings hat der Kanton im erläuternden Bericht klar zum Ausdruck gebracht, dass er eine kantonsweite Leistungsvereinbarung nur abschliessen wird, wenn das Angebot allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons zur Verfügung steht. Es wäre unverständlich, wenn eine durch den Kanton abgeschlossene Leistungsvereinbarung nicht für den ganzen Kanton gälte, und es würde überdies dem Normierungsziel zuwiderlaufen, eine Gleichbehandlung aller Personen im Sinne einer minimalen Qualitätsgarantie der Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung unabhängig von ihrem Wohnort sicherzustellen.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde die Formulierung von § 21c Abs. 2 SHG zugunsten der Klarheit wie folgt angepasst: „Kanton und Gemeinden tragen die ~~Kosten dieser aus diesen~~ Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.“

Zudem schlägt der Regierungsrat vor, den Begriff der „Fürsorge“ durch zeitgemässe Begriffe und unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Formulierung zu ersetzen. Weiter sind die spezialgesetzlichen Rekursfristen des SHG von 20 Tagen mit der allgemeinen Rekursfrist des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) von 30 Tagen in Übereinstimmung zu bringen.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Begriffsanpassungen (§ 1, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 8b, § 8c, § 8d, § 8e, § 8f, § 17, § 18, § 19, § 19a, § 21, § 21a, § 22, § 24, § 25, § 26)**

In § 1 Abs. 3 wird der Begriff „fürsorgerische Betreuung“ durch „sozialhilferechtliche Betreuung“ ersetzt. Der Begriff „Fürsorgeamt“ in § 4 Abs. 3 ist durch „Sozialamt des Kantons Thurgau“ zu ersetzen. Der Begriff der „Fürsorgebehörde“, der „Fürsorgekommission“ und „der für die Sozialhilfe zuständigen Behörde“ soll integral durch „Sozialhilfebehörde“ ersetzt werden (§ 5 Marginalie und Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8c Abs. 1, § 8d Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, § 8e, § 8f, § 19a, § 24 Abs. 1 und Abs. 2, § 26). Der „Fürsorger“ soll neu „Sozialhilfebetreuer oder Sozialhilfebetreuerin“ heissen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 2). Schliesslich werden die bestehenden generischen Maskulina durch geschlechtsneutrale Formulierungen ersetzt (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7, § 8, § 8b, § 17, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und Abs. 3, § 19a, § 21 Abs. 1 Ziff. 1, § 21a Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2, Abs. 2 und Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 25 Marginalie und Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3).

## § 6c

Das per 1. Januar 2022 in Kraft getretene revidierte VRG sieht in § 45 Abs. 1 eine allgemeine Rekursfrist von 30 Tagen vor. Eine verkürzte spezialgesetzliche Rekursfrist von 20 Tagen ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann im Einzelfall dazu führen, dass die Rekursfrist versehentlich verpasst wird. Die Rekursfrist soll einheitlich 30 Tage betragen. Da es sich bei Entscheiden gemäss § 6c SHG um Entscheide der obersten Gemeindeorgane handelt, ist das DFS bereits aufgrund von § 43 Abs. 1 Ziff. 3 VRG sachlich zuständig. § 6c Abs. 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

## § 21c

Mit dem neuen § 21c SHG soll eine klare gesetzliche Grundlage für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung geschaffen und die Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden geregelt werden.

Der Kanton wird ermächtigt, Leistungsvereinbarungen betreffend Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung abzuschliessen (Abs. 1). Die Kosten, die sich aus der Leistungsvereinbarung ergeben (Personal- und Sachkosten), sind von Kanton und Gemeinden hälftig zu tragen (Abs. 2). Auf Vorschlag des VTG sollen die von den Gemeinden zu tragenden Kosten entsprechend der Inanspruchnahme des Angebots durch Personen mit Wohnsitz in einer Gemeinde verteilt werden (Abs. 3). Erbringt eine Gemeinde Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung eigenständig, fallen entsprechend weniger Kosten für sie an. Die Leistungsvereinbarung ist aufgrund der kantonalen Mitfinanzierung aber so auszugestalten, dass das Angebot allen Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau offensteht.

## § 23

Der Paragraph kann aufgrund von Bedeutungslosigkeit aufgehoben werden, weil er nur das ohnehin geltende Amtsgeheimnis wiederholt.

## § 26

Das per 1. Januar 2022 in Kraft getretene revidierte VRG sieht in § 45 Abs. 1 eine allgemeine Rekursfrist von 30 Tagen vor. Eine verkürzte spezialgesetzliche Rekursfrist von 20 Tagen ist sachlich nicht gerechtfertigt und kann im Einzelfall dazu führen, dass die Rekursfrist versehentlich verpasst wird. Die Rekursfrist soll einheitlich 30 Tage betragen. Da es sich bei Entscheiden gemäss § 26 SHG nicht um Entscheide des obersten Gemeindeorgans handelt, ist das DFS nicht bereits aufgrund von § 43 Abs. 1 Ziff. 3 VRG sachlich zuständig. Die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des DFS als Rekursinstanz ist weiterhin erforderlich. In § 26 SHG ist daher nur die Frist von 20 auf 30 Tage zu erhöhen. Zwar könnte die Frist auch gänzlich gestrichen werden, weil die 30-tägige Rekursfrist bereits in § 45 Abs. 1 VRG normiert ist. Darauf soll aber verzichtet werden, um den betroffenen Personen ein Zusammensuchen der einschlägigen Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren zu ersparen. Begrifflich ist die Formulierung „der für die Sozialhilfe zuständige Behörde“ in „Sozialhilfebehörde“ abzuändern.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen hat das DFS verschiedene Organisationen zu einer Offertstellung für die Erbringung einer Budgetberatung (jährlich 400–600 Fälle mit je 1–4 Beratungsgesprächen), Schuldenberatung (jährlich 300–400 Fälle mit je 1–4 Beratungsgesprächen) und Schuldensanierung (jährlich 50–100 Fälle) eingeladen. Die Schuldensanierungen müssen gemäss Einladung zur Offertstellung selbsttragend sein, um nicht Gläubiger mittelbar mit Steuergeldern zu bedienen. Mittelfristig muss die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung an mehreren Standorten im Kanton erbracht werden (idealerweise ein Standort pro Bezirk). Das kostengünstigste Angebot geht von jährlichen Kosten von Fr. 200'000 bis Fr. 250'000 aus, die hälftig durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen wären. Für den Kanton resultieren damit jährliche Kosten von rund Fr. 125'000. Für eine durchschnittliche Thurgauer Gemeinde betragen die jährlichen Kosten rund Fr. 1'600 (Fr. 125'000/80).

#### 5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



#### Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse



# Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*  
Sozialhilfegesetz (SHG)

*§ 1 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Für die sozialhilferechtliche Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen.

*§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde der hilfsbedürftigen Person. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.

<sup>3</sup> Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Sozialamt des Kantons Thurgau.

*§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

*Sozialhilfebehörde (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde wählt die Sozialhilfebehörde, deren Präsidentin oder Präsidenten sowie wenigstens eine Sozialhilfebetreuerin oder einen Sozialhilfebetreuer. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der Sozialhilfebehörde übertragen.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Sozialhilfebetreuer ernennen.

*§ 6 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement beaufsichtigt die Sozialhilfebehörden.

*§ 6c Abs. 2 (aufgehoben)*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

*§ 7 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Behörde hat die Selbständigkeit der hilfsbedürftigen Person durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.

*§ 8 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern von der hilfsbedürftigen Person nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.

*§ 8b Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Hilfsbedürftige Personen können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.

*§ 8c Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.

*§ 8d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

<sup>1</sup> Vor der Durchführung einer Observation legt die Sozialhilfebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Sozialhilfebehörde schriftlich zu erweitern.

<sup>3</sup> Die observierende Person erstattet der Sozialhilfebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

---

<sup>1)</sup> RB 170.7



§ 8e Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Sozialhilfebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.

<sup>2</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so

1. (geändert) erlässt die Sozialhilfebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,
2. (geändert) vernichtet die Sozialhilfebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Sozialhilfebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.

<sup>4</sup> Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Sozialhilfebehörde das Recht, die Sozialhilfebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.

§ 8f Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:

*Aufzählung unverändert.*

*Titel nach § 12*

*2.2.2. (aufgehoben)*

§ 17 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an hilfsbedürftige Personen insbesondere aus:

*Aufzählung unverändert.*

§ 18 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>1)</sup> Verwandte zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und der hilfsbedürftigen Person zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.

§ 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben und Erbinnen haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.

<sup>3</sup> Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner oder die Schuldnerin die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er oder sie diesen oder diese beerbt.

§ 19a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bevorschusst die Sozialhilfebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der hilfsbedürftigen Person im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Sozialhilfebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.

§ 21 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:

1. (geändert) Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für hilfsbedürftige Personen;

§ 21a Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachegesuchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:

1. (geändert) hilfsbedürftigen Personen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird;
2. (geändert) nicht versicherten ausländischen Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln der hilfsbedürftigen Person und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.

<sup>3</sup> Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gedeckt werden.

#### *§ 21c (neu)*

##### *Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung*

<sup>1</sup> Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.

<sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.

#### *§ 22 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

#### *§ 23*

*Aufgehoben.*

#### *§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für die hilfsbedürftige Person oder ihre Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.

<sup>2</sup> Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann die Sozialhilfebetreuerin oder der Sozialhilfebetreuer in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Sozialhilfebehörde die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.

<sup>3</sup> Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit der hilfsbedürftigen Person. Ihre berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.

*§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

*Pflichten der hilfsbedürftigen Person (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die hilfsbedürftige Person hat über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.

<sup>2</sup> Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass die hilfsbedürftige Person vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.

<sup>3</sup> Hilfsbedürftige Personen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.

*§ 26 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Sozialhilfebehörde kann innert 30 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.

*Titel nach § 26*

*5. (aufgehoben)*

*§ 27*

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## Synopse

### Revision Sozialhilfegesetz (SHG) - Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **850.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<b>Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">850.1</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</b>	<b><del>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe</del><u>Sozialhilfegesetz</u> (<del>Sozialhilfegesetz, SHG</del>)</b>
vom 29. März 1984	
<b>§ 1</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden treffen Vorkehrungen, um soziale Not zu verhindern. Sie leisten Hilfe zu deren Behebung.  <sup>2</sup> Sie helfen mit, familienrechtliche Unterhaltsansprüche zu vollstrecken.  <sup>3</sup> Für die fürsorgliche Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen.	          <sup>3</sup> Für die <del>fürsorgerische</del> <u>sozialhilferechtliche</u> Betreuung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Gemeinden besondere Vorschriften erlassen.
<b>§ 4</b> Zuständigkeit	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>1</sup> Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde des Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.</p> <p><sup>2</sup> Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Bundes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das Fürsorgeamt.</p>	<p><sup>1</sup> Zuständig ist die Wohnsitzgemeinde <del>des Hilfsbedürftigen</del> <u>der hilfsbedürftigen Person</u>. Die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist zuständig, solange die Wohnsitzgemeinde nicht feststeht oder wenn jemand unaufschiebbar der Hilfe bedarf.</p> <p><sup>3</sup> Kantonale Amtsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist das <del>Fürsorgeamt</del> <u>Sozialamt des Kantons Thurgau</u>.</p>
<p><b>§ 5</b> Fürsorgebehörde</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde wählt die Fürsorgebehörde, deren Präsidenten sowie einen oder mehrere Fürsorger. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der erweiterten Behörde übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Fürsorger ernennen.</p>	<p><b>§ 5</b> <del>Fürsorgebehörde</del> <u>Sozialhilfebehörde</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde wählt die <del>Fürsorgebehörde</del> <u>Sozialhilfebehörde</u>, deren <del>Präsidentin oder Präsidenten</del> <u>Präsidentin</u> sowie <del>einen wenigstens eine</del> <u>ein</u> <del>Sozialhilfebetreuerin oder mehrere Fürsorger</del> <u>ein Sozialhilfebetreuer</u>. Sie kann ihre Wahlbefugnisse dem Gemeinderat oder der <del>erweiterten Behörde</del> <u>Sozialhilfebehörde</u> übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können <del>eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Fürsorger</del> <u>eine gemeinsame Sozialhilfebetreuerin oder einen gemeinsamen Sozialhilfebetreuer</u> ernennen.</p>
<p><b>§ 6</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement beaufsichtigt die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beaufsichtigt die gesamte öffentliche Sozialhilfe.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement beaufsichtigt die <del>für die Sozialhilfe zuständigen Behörden</del> <u>Sozialhilfebehörden</u>.</p>
<p><b>§ 6c</b> Betreuungs- und Pflegeangebote</p>	

<sup>1</sup>) SR [851.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>1</sup> Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährigen Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen für Angehörige und enge Bezugspersonen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Entscheide der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales Rekurs erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 7</b> Beratung, Betreuung</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde hat die Selbständigkeit des Hilfsbedürftigen durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.</p>	<p><sup>1</sup> Die Behörde hat die Selbständigkeit <del>des Hilfsbedürftigen</del> <u>der hilfsbedürftigen Person</u> durch Beratung und Betreuung zu erhalten und zu fördern.</p>
<p><b>§ 8</b> Unterstützung</p> <p><sup>1</sup> Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.</p>	<p><sup>1</sup> Verfügt jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen mit gleichem Wohnsitz, sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern <del>vom Hilfsbedürftigen</del> <u>von der hilfsbedürftigen Person</u> nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen, und keine andere Hilfe möglich ist.</p>
<p><b>§ 8b</b> Pflicht zur Arbeitsaufnahme</p> <p><sup>1</sup> Hilfsbedürftige können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.</p>	<p><sup>1</sup> Hilfsbedürftige <u>Personen</u> können zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes verpflichtet werden. Bei Weigerung wird die Unterstützung gekürzt oder eingestellt.</p>
<p><b>§ 8c</b> Zweck und Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p>	<p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit im Grundsatz oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>2</sup> Eine Observation ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, zu erhalten versucht oder bezogen hat,</li><li>2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden,</li><li>3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt,</li><li>4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.</li></ol>	
<p><b>§ 8d</b> Modalitäten</p> <p><sup>1</sup> Vor der Durchführung einer Observation legt die Fürsorgebehörde schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person</li><li>2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen</li><li>3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen</li><li>4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen</li><li>5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe bestehen.</li></ol>	<p><sup>1</sup> Vor der Durchführung einer Observation legt die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebe-</u><u>hörde</u> schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über:</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p><sup>2</sup> Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die Fürsorgebehörde schriftlich zu erweitern.</p> <p><sup>3</sup> Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><sup>2</sup> Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng gefasst, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen durch die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebehörde</u> schriftlich zu erweitern.</p> <p><sup>3</sup> Die observierende Person erstattet der <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebehörde</u> Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)<sup>2</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebehörde</u> kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
<p><b>§ 8e</b> Aktenführung und Einsichtsrecht</p> <p><sup>1</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so</p> <p>1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,</p> <p>2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.</p>	<p><sup>1</sup> Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebehörde</u> der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert dreissig Tagen Stellung nehmen.</p> <p>1. erlässt die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebehörde</u> einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin,</p> <p>2. vernichtet die <u>Fürsorgebehörde</u><u>Sozialhilfebehörde</u> nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt.</p>

<sup>1</sup>) RB [170.7](#)

<sup>2</sup>) RB [170.7](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p><sup>3</sup> Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</p> <p><sup>4</sup> Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die Fürsorgebehörde das Recht, die Fürsorgebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30 Tagen über diese Observation zu informieren.</p>	<p><sup>3</sup> Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> kann das Material einer Observation verwenden, die von einer anderen <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> angeordnet wurde, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.</p> <p><sup>4</sup> Zieht eine observierte Person während einer laufenden Observation aus einer Gemeinde weg, endet die Observation von Gesetzes wegen. In begründeten Fällen hat die <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> das Recht, die <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> der neuen Wohnsitzgemeinde innerhalb von 30-Tagen über diese Observation zu informieren.</p>
<p><b>§ 8f</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Anzahl Observationen</li><li>2. Ergebnisse der Observationen</li><li>3. verfügte Sanktionen</li><li>4. Dauer und Kosten je Observation</li><li>5. eingereichte Strafanzeigen</li><li>6. Namen der mit der Observation beauftragten Personen</li></ol>	<p><sup>1</sup> Die <u>Fürsorgebehörde Sozialhilfebehörde</u> erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über:</p>
<p><b>2.2.2. Inkassohilfe und Bevorschussung</b></p>	<p><b>2.2.2. Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 17</b> Herkunft der Mittel</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an Hilfsbedürftige insbesondere aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen</li></ol>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an <u>Hilfsbedürftige</u> <u>hilfsbedürftige Personen</u> insbesondere aus:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p>2. Rückerstattungen</p> <p>3. Erträgen von Fonds</p> <p>4. allgemeinen Mitteln</p> <p>5. Beiträgen des Kantons an stationäre Aufenthalte</p>	
<p><b>§ 18</b> Verwandtenunterstützung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>1)</sup> Verwandte zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfsbedürftigen zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Für uneinbringliche Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge ist der Rückgriff auf Verwandte ausgeschlossen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde prüft, ob nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2)</sup> Verwandte zur Unterstützung <u>des Hilfsbedürftigen der hilfsbedürftigen Person</u> verpflichtet sind. Sie hat Unterstützungspflichtige zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und <u>dem Hilfsbedürftigen der hilfsbedürftigen Person</u> zu vermitteln. Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei den zuständigen Behörden geltend zu machen.</p>
<p><b>§ 19</b> Rückerstattungen durch Private</p> <p><sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p> <p><sup>3</sup> Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner die vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er diesen beerbt.</p> <p><sup>4</sup> Rückerstattungsansprüche verjähren fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre.</p>	<p><sup>2</sup> Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben <u>und Erbinnen</u> haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft.</p> <p><sup>3</sup> Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit der Schuldner <u>oder die Schuldnerin die</u> vorgeschossenen Unterhaltsbeiträge bezahlt hat oder soweit er <u>oder sie diesen oder diese</u> beerbt.</p>

<sup>1)</sup> SR [210](#)

<sup>2)</sup> SR [210](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>5</sup> Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.</p>	
<p><b>§ 19a</b> Rückerstattung von Bevorschussungen</p> <p><sup>1</sup> Bevorschusst die Fürsorgebehörde Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der Sozialhilfebedürftigen im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die Fürsorgebehörde über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Bevorschusst die <del>Fürsorgebehörde</del><u>Sozialhilfebehörde</u> Versicherungsleistungen oder vermögensrechtliche Forderungen gegenüber Dritten, gehen die betreffenden Ansprüche der <del>Sozialhilfebedürftigen</del><u>hilfsbedürftigen Person</u> im Umfang der geleisteten Zahlungen mit allen Rechten auf die <del>Fürsorgebehörde</del><u>Sozialhilfebehörde</u> über. Diese kann verlangen, dass ihr diese Leistungen direkt ausbezahlt werden.</p>
<p><b>§ 21</b> Beiträge des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige</li><li>2. anerkannte Hilfswerke, soweit diese der Verhinderung oder Linderung sozialer Not dienen</li><li>3. Ausbildung von Fachpersonal</li></ol>	<p>1. Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für <del>Hilfsbedürftige</del><u>hilfsbedürftige Personen</u>;</p>
<p><b>§ 21a</b> Beiträge an stationäre Aufenthalte</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden ab Eingang ihres Kostengutsprachege-suchs Beiträge an den stationären Aufenthalt von:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hilfsbedürftigen, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird</li></ol>	<p>1. <del>Hilfsbedürftigen</del><u>hilfsbedürftigen Personen</u>, deren Aufenthalt aus Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe finanziert wird;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p>2. nicht versicherten Ausländern ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln des Hilfsbedürftigen und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.</p> <p><sup>3</sup> Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für Heimbewohner gedeckt werden.</p>	<p>2. nicht versicherten <del>Ausländern</del> <u>ausländischen Personen</u> ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, die infolge Krankheit oder Unfall einer unaufschiebbaren Behandlung bedürfen, sofern eine Kostengutsprache des Kantons eingeholt worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die näheren Voraussetzungen für die Beiträge. Die Höhe der Beiträge entspricht den anerkannten Aufenthaltskosten, soweit diese nach Abzug von eigenen Mitteln <del>des Hilfsbedürftigen</del> <u>der hilfsbedürftigen Person</u> und Leistungen Dritter den Grundbetrag übersteigen. Übersteigt der Kantonsbeitrag ebenfalls die Höhe des Grundbetrages, tragen Gemeinde und Kanton die darüber hinausgehenden Kosten je zur Hälfte.</p> <p><sup>3</sup> Der Grundbetrag entspricht den Heimkosten, die beim Maximum von einfacher AHV-Rente und Ergänzungsleistungen für <u>Heimbewohnerinnen und Heimbewohner</u> gedeckt werden.</p>
	<p><b>§ 21c</b> Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Kanton und Gemeinden tragen die aus diesen Leistungsvereinbarungen entstehenden Kosten hälftig.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.</p>
<p><b>§ 22</b> Öffentliche Sammlungen, Betteln</p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung des Gemeindepräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Betteln ist verboten.</p>	<p><sup>1</sup> Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung <u>der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten</u>.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft.</p>	
<p><b>§ 23</b> Schweigepflicht</p> <p><sup>1</sup> Wer Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wahrnimmt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p><b>§ 23</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 24</b> Beginn und Durchführung der Hilfe</p> <p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.</p> <p><sup>2</sup> Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann der Fürsorger in Absprache mit dem Präsidenten der Fürsorgekommission die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.</p> <p><sup>3</sup> Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Hilfsbedürftigen. Seine berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde <u>Sozialhilfebehörde</u> leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn für <del>den Hilfsbedürftigen</del> <u>die hilfsbedürftige Person</u> oder <del>seine</del> <u>ihre</u> Angehörigen Anordnungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes notwendig werden.</p> <p><sup>2</sup> Bedarf jemand unaufschiebbar der Hilfe, kann <u>die Sozialhilfebetreuerin oder der Fürsorger Sozialhilfebetreuer</u> in Absprache mit <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fürsorgekommission Sozialhilfebehörde</u> die notwendigen Massnahmen bis zum Entscheid der Behörde treffen.</p> <p><sup>3</sup> Die Hilfe erfolgt in Zusammenarbeit mit <del>dem Hilfsbedürftigen</del> <u>Seiner hilfsbedürftigen Person</u>. <u>Ihre</u> berechtigten Interessen sowie diejenigen der Angehörigen sind zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 25</b> Pflichten des Hilfsbedürftigen</p> <p><sup>1</sup> Der Hilfsbedürftige hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.</p> <p><sup>2</sup> Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der Hilfsbedürftige vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.</p>	<p><b>§ 25</b> Pflichten des <del>Hilfsbedürftigen</del> <u>hilfsbedürftigen Person</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Hilfsbedürftige</del> <u>Die hilfsbedürftige Person</u> hat über <del>seine</del> <u>ihre</u> Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderliche Akteneinsicht zu gestatten.</p> <p><sup>2</sup> Finanzielle Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass <del>der Hilfsbedürftige</del> <u>die hilfsbedürftige Person</u> vermögensrechtliche Ansprüche, die nicht von Gesetzes wegen übergehen, an die Gemeinde abtritt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Hilfsbedürftigen</del>Hilfsbedürftige Personen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt.</p>
<p><b>§ 26</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden <del>Sozialhilfebe-</del> <u>hörde</u> kann innert <del>20</del><u>30</u> Tagen beim Departement Rekurs erhoben werden.</p>
<p><b>5. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>5. Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 27</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge nach § 21a werden auch ausgerichtet, wenn der stationäre Aufenthalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten worden ist und andauert.</p>	<p><b>§ 27 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>